Die Haager Landkriegskonvention vom Jahre 1907 und das deutsche Militärrecht.

.....

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristen-Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

JOSEF KAUT
Referendar aus Elberfeld.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

.....

1912
Wuppertaler Akt.-Druckerei, Elberfeld.

Referenten:

Herr Professor Dr. Hübner,
Herr Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 13

I. Der Rechtscharakter der „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre“ 17

II. Vergleich zwischen den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und dem deutschen Militärrecht 20

Vergleichspunkte:

1. Die Kriegsgefangenen 20
   a) Wer kann Kriegsgefangener sein? 20
   b) Das militärrechtliche Verhältnisder Kriegsgefangenen 22
      α) ihre militärische Unterordnung.
         αα) im allgemeinen.
         ββ) Flucht und Fluchtversuch im besonderen.
      β) Die Ehrenverpflichtung der Kriegsgefangenen und ihre bedingungsweise Entlassung.
   c) Das Eigentum der Kriegsgefangenen 27
   d) Die Testamente und Sterbeurkunden der Kriegsgefangenen 29
2. Die Spione 32
   a) Der Begriff des Spions 32
   b) Bestrafung des Spions nur nach vorausgehendem Urteil 33
   c) Die Rückkehr des Spions zu seinem Heere als Strafausschließungsgrund 36
3. Behandlung der Rechtsgüter der feindlichen Landeseinwohner 37
   a) Schutz der unkörperlichen Rechtsgüter 37
      α) Die Ehre und die Rechte der Familie.
      β) Die religiösen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen.
   b) Schutz der körperlichen Integrität 40
   c) Schutz des Eigentumes 41
      α) im allgemeinen.
      β) das Plünderungsverbot und
      γ) die Requisitionen im besonderen.

Schlußbemerkung 47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0065

Verzeichnis der benutzten Literatur.

„**Actes** et Documents de la première Conférence de la paix.“ La Haye 1899.

„**Actes** et Documents de la deuxième Conférence de la paix.“ La Haye 1908/09.

Boidin „Les lois de la guerre et les deux Conférences de la Haye.“ Paris 1908.

Otto Eichelmann „Ueber die Kriegsgefangenschaft“. Dorpat 1878.

Endres „Die völkerrechtlichen Grundlagen der Kriegführung zu Lande und zur See“. Berlin 1909.

Fleischmann „Völkerrechtsquellen“. Halle a. S. 1905.

A. H. Fried „Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung“. Leipzig.

Friedemann „Die Rechtslage der Kriegskundschafter und Kriegsspione nach modernem Völkerrecht“. Diss. Greifswald 1892.

Max Huber „Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die II. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907“. Jahrbuch des öfftl. Rechtes Bd. II S. 470 ff. Tübingen 1908.

Cuno Hofer „Der Schadensersatz im Landkriegsrecht“. Zürich Diss. 1911.

Ernst Junck „Die Landkriegsordnung der zweiten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907 und das österr.-ungarische Militärrecht“. Archiv für Militärrecht Bd. I Heft 5.

Hans Kaegi „Die Kriegführenden im Landkrieg“. Rost. Diss. 1909.

Jos. Kohler „England und die Haager Landkriegsordnung“. Ztschr. für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht Bd. 5 1911.

„**Kompendium** über Militärrecht,“ herausgegeben vom Preuß. Kriegsministerium. Berlin 1900.

Clemens von Koppmann-Weigel „Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich“. 3. Aufl. München 1903.

„**Kriegsbrauch** im Landkriege.“ Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, herausgegeben vom Großen Generalstabe. Berlin 1902.

v. Kries „Bemerkungen zu den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Militärstrafgesetzbuchs über das Verbrechen des Landesverrats“. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. VII. Wien 1886.

Paul Laband „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“. 4. Aufl. Tübingen 1901.

C. Lueder „Kriegsrecht“ in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. IV. Hamburg 1889.

Chr. Meurer „Die Hager Friedenskonferenz". Bd. II. „Das Kriegsrecht der Haager Konferenz". München 1907.

Otfried Nippold „Die zweite Haager Friedenskonferenz". Leipzig 1908/11.

Rotermund „Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich". 1911.

Solms „Militärstrafgesetzbuch".

Triepel „Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Kriegsrechts". Zeitschr. für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften. Bd. II 1894.

v. Ullmann „Völkerrecht". Tübingen 1908.

H. Wehberg „Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegskonferenz nebst Genfer Konvention". Berlin 1910.

H. Wehberg „Das Beuterecht im Land- und Seekrieg". 1909.

Albert Zorn „Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung". Berlin 1906.

Philipp Zorn „Im neuen Reich: Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz". Bonn 1902.

Philipp Zorn „Das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Friedenskonferenzen". Zeitschr. für Politik. Bd. II Heft 3. Berlin 1909.

A. Züblin „Die moderne Spionagegesetzgebung". Zürich 1895

Verzeichnis der berücksichtigten deutschen Gesetze u. Verordnungen.

1. Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.
2. Einführungsgesetz dazu vom 20. Juni 1872.
3. Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.
4. Einführungsgesetz dazu vom 1. Dezember 1898.
5. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.
6. Disziplinarstrafordnung vom 31. Oktober 1872.
7. Kriegsartikel für das Heer vom 22. September 1902.
8. Heerordnung vom 28. September 1875 und 22. Nov. 1888 in der Fassung vom Jahre 1904.
9. Felddienstordnung vom 22. März 1908.
10. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
11. Reichspersonenstandgesetz vom 6. Februar 1875.
12. Kaiserliche Verordnung vom 20. Januar 1879.
13. Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901.
14. Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907.

Abkürzungen.

A. e. c. . . . = Argumentum e contrario.
AG. . . . . = Ausführungsgesetz.
ALR. . . . . = Preuß. Allgemeines Landrecht.
BGB. . . . . = Bürgerliches Gesetzbuch.
DStO. . . . . = Disziplinarstrafordnung.
EG. . . . . = Einführungsgesetz.
Haager Prot. I. = Actes et Documents de la première Conférence de la paix. 1899.
Haager Prot. II. = Actes et Documents de la deuxième Conférence de la paix. 1908/9.
KA. . . . . = Kriegsartikel für das Heer.
KSO. . . . . = Kriegssanitätsordnung.
KV. . . . . = Kaiserliche Verordnung.
MStGB. . . . = Militärstrafgesetzbuch;
MStGO. . . . = Militärstrafgerichtsordnung.
RGBl. . . . . = Reichsgesetzblatt.
RMG. . . . . = Reichsmilitärgesetz.
RStGB. . . . = Reichsstrafgesetzbuch.

Einleitung.

Unter den Arbeiten der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899 nimmt die „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre" eine hervorragende Stelle ein. Denn hier ist zum ersten Mal eine Kodifikation nahezu des gesamten Landkriegsrechtes gelungen. Die zweite Konferenz vom Jahre 1907 hat an diesem Werk nur in Nebenpunkten und Einzelheiten etwas geändert und gebessert.[1]) Formell wurde freilich eine ganz neue Konvention aufgestellt, die sich aber im wesentlichen mit derjenigen von 1899 deckt.

Die völkerrechtlichen Grundsätze der Kriegführung bestanden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich in Gewohnheitsrecht und waren nur in ganz unbedeutendem Maße durch internationale Vereinbarungen festgelegt; und auch diese beschränkten sich der Natur der Sache nach auf die Regelung einzelner Fragen.

Aus diesem Bestreben waren hervorgegangen im Jahre 1856 die Pariser Seerechtsdeklaration, 1864 die Genfer und 1868 die Petersburger Konvention.

Ein Teil der völkerrechtlichen Regeln über die Kriegführung war weiterhin landesrechtlich festgelegt worden, teils in Einzelvorschriften der Militärstrafgesetzbücher, teils in umfassenden besonderen Reglements; hier sind zu erwähnen die Instruktionen der französischen, russischen, niederländischen und amerikanischen Regierungen an ihre Heere.

Nicht zu vergessen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Kriegsrechtes sind endlich die höchst wertvollen Privatarbeiten der Rechtsgelehrten auf dem Gebiete des Kriegsrechts; so insbesondere Bluntschli „Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staaten" 1866; ferner Felix Dahn „Das Kriegsrecht" 1870 und vor allen Dingen das vom „Institut de Droit

[1]) Haager Protokolle II. Bd. I, S. 581.

international et de Législation comparée" ausgearbeitete und im Jahre 1880 herausgegebene „Manuel des lois de la guerre sur terre".

Der Versuch einer umfassenden Kodifikation, die die sämtlichen Regeln des Landkriegsrechtes auf dem Wege internationaler Vereinbarung einheitlich gestalten sollte, wurde zum ersten Mal auf der auf russischen Vorschlag zusammenberufenen Brüsseler Konferenz im Jahre 1874 unternommen; doch die daselbst ausgearbeitete Deklaration fand nicht die Zustimmung der Mächte. Ebensowenig führte der im Jahre 1880 zu Oxford erneuerte Kodifikationsversuch zu einem Ergebnis.

Erst den beiden Haager Friedenskonferenzen, insbesondere derjenigen vom Jahre 1899 blieb es vorbehalten, in abschließender Weise positives Recht zu schaffen,[2]) bezw. seine Schaffung in greifbare Nähe zu rücken.[3]) Dies ist geschehen in der „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre" und dem ihr als Annex angehängten aus 56 Artikeln bestehenden Reglement, in welchem, wenn auch noch nicht lückenlos, so doch nahezu vollständig die internationalen Landkriegsregeln enthalten sind.

Das Ziel der genannten Konvention bezw. des ihr beigefügten Reglements ist, ein einheitliches Kriegsrecht zu schaffen, und deswegen geht ihre Tendenz dahin, die bereits bestehenden kriegsrechtlichen Bestimmungen der Landesrechte zu ergänzen bezw. in Wegfall zu bringen, soweit sie mit den Haager Vorschriften im Widerspruch stehen.

Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Vorschriften des im Haag vereinbarten Reglements mit dem Landesrechte in Vergleich zu ziehen, um festzustellen, inwieweit dasselbe den Bestimmungen des Reglements bereits entspricht oder inwieweit es im Widerspruch damit steht.

Zweck der folgenden Abhandlungen ist es darum, diesen Vergleich zwischen dem Haager Reglement und dem d e u t s c h e n Recht zu ziehen; und zwar abgelöst von allen historischen Erörterungen, von welchen die bisher erschienenen ausgezeichneten und

---

[2]) Haager Prot. II. Bd. III, Deuxième Comm., première Sous-Comm.: Discours de M. A. Beernaert d. 3. VII 1907.

[3]) Cuno Hofer. S. 2.

umfangreichen Werke über die Haager Konferenzen erfüllt sind.

Die Untersuchung würde sich freilich erübrigen, wenn das der „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre" angehängte Reglement mit seiner Veröffentlichung im RGBl.[4]) geltendes deutsches Recht geworden wäre. Dies ist aber nicht der Fall und zwar infolge der eigentümlichen Rechtsnatur der Konvention und des damit verbundenen Reglements, auf welche wir darum im Folgenden zunächst näher eingehen.

[4]) RGBl. 1910, Nr. 2, S. 107 ff.

I. Der Rechtscharakter der „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre."

Das Haager Landkriegsabkommen zerfällt in zwei Teile, in die eigentliche Konvention und in das ihr angehängte Reglement über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Die erstere besteht aus einer Einleitung und neun Artikeln. Die Eingangsworte des Abkommens enthalten einmal die allgemeinen Gesichtspunkte: möglichste Milderung der Kriegsleiden durch präzise Fassung der Vorschriften des Kriegsrechtes, „die den Zweck haben, Humanität und militärische Notwendigkeit so viel als möglich in Einklang zu setzen";[1]) sodann die Bemerkung, daß auch in den durch dieses Abkommen nicht geregelten Fällen die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben. Die folgenden neun Artikel der Konvention, die mit Ausnahme von Art. 3 lediglich formeller Natur sind, besagen im wesentlichen, daß „die Vertragsmächte ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben werden, welche der dem Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen", und daß die Anwendbarkeit der Konvention nebst Reglement sich auf die Beziehungen zwischen Vertragsmächten beschränken soll.

Nur die eigentliche Konvention richtet sich direkt an die Staaten,[2]) und zwar mit dem ausdrücklichen Imperativ, „ihre gesetzlichen Vorschriften mit dem materiellen Inhalte der Konvention (d. h. mit dem Inhalte des Reglements) in Einklang zu bringen, bezw. beim Erlaß von solchen, soweit sie infolgedessen notwendig werden, für die erforderliche Uebereinstimmung zu sorgen."[3])

Insofern weicht die „Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre" wesentlich

---

[1]) Ph. Zorn: „Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz". S. 344.

[2]) Max Huber. S. 482.

[3]) A. Zorn. S. 14.

von allen anderen Staatsverträgen ab, „als sie nicht die sonst übliche Verpflichtung der Signatarmächte enthält, die Konvention als solche anzunehmen, sondern vielmehr die wichtige und interessante Bestimmung, daß dieselben sich verpflichten, auf Grund der Konvention und in Uebereinstimmung mit derselben für ihre Heere im Wege der eigenen Gesetzgebung die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen."[4])

Die eigentümliche Fassung der Konvention ist der Niederschlag einer auf der ersten Konferenz gepflogenen prinzipiellen Erörterung über die rechtsverbindliche Kraft der auf der Konferenz auszuarbeitenden Vereinbarungen.

In der achten Sitzung der zweiten Subkommission vom 10. Juni 1899[5]) gab der englische Militärdelegierte Sir John Ardagh eine Erklärung ab, in welcher die englische Auffassung von der rechtsverbindlichen Kraft der auszuführenden Kodifikation mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht wurde. Ardagh vertrat den Standpunkt, man müsse, um zu einem Resultat zu gelangen, die „Deklaration" lediglich als eine „Basis" betrachten, von der aus die Staaten in Form des Landesrechtes ihren Truppen Vorschriften geben würden, „sans aucun engagement d'adopter tous les articles tels qu'ils résulteront des votes de la majorité".[6]) Ardagh verlangt vollständige Freiheit, die Artikel anzunehmen, abzulehnen oder abzuändern: „Notre intention est d'incorporer dans notre Manuel d'Instruction, textuellement s'il est possible, tous les articles de la Déclaration q u e n o u s j u g e r o n s conformes aux principes de la loi internationale sur laquelle nous avous jusqu'ici réglé nos actes."[7]) . . . „quelque soit le résultat, celui-ci ne nous engagerait pas à accepter les articles."[8])

Die Anschauung des Generals Ardagh ging offenbar dahin, daß die Staaten der Konvention als solcher gegenüber rechtlich frei bleiben; „sie können von ihrem Inhalt zum Recht erheben, was ihnen hierzu geeignet erscheint, was ihnen ungerecht erscheint,

[4]) A. Zorn. S. 14.
[5]) Haager Prot. I. Bd. III. S. 124.
[6]) Haager Prot. I. Bd. III. S. 124.
[7]) a. a. O.
[8]) a. a. O.

können sie weglassen; Recht werden die Vorschriften der Konvention erst und nur durch den Einzelstaat.“[9])

Demgegenüber betonte Prof. v. Martens, der Präsident der zweiten Subkommission, daß es freilich die Hauptaufgabe der Versammlung sei, eine „solide Basis“ zu schaffen für die Vorschriften, die im Kriegsfalle von den Staaten ihren Truppen zu geben seien. Eine solche feste Basis könne aber nur dann erzielt werden, wenn die Signatarmächte sich verpflichten würden, übereinstimmende Regeln aufzustellen, die zum Gegenstand der Instruktionen für die Heere würden. „C'est la seule manière d'obtenir une force obligatoire liant les Puissances signataires“.[10])

Damit läßt sich freilich eine „pleine liberté d'accepter ou de modifier les articles“, wie sie der englische Delegierte verlangt hatte,[11]) nicht vereinbaren.

Beide Anschauungen bekämpfen sich in der Frage nach dem Rechtscharakter der in der Konvention zu vereinbarenden Regeln. „Sollen diese verbindliche Rechtsnormen sein für alle beteiligten Mächte, oder bloß Ausgangspunkte bilden für die Militärinstruktionen der betr. Armeen, und den Staaten, welche die Regeln für die Kriegführung aufzustellen haben, als Richtschnur dienen?“[12])

Der Ardagh'sche Standpunkt hat insoweit Anerkennung gefunden, als die Vorschriften des Reglements erst in der Form des Landesrechtes rechtlich bindende Kraft für die Truppen erlangen sollen; das englische Prinzip ist dagegen abgelehnt, insoweit es die Forderung enthält, daß die Staaten gegenüber dem Haager Reglement völlige Freiheit haben sollten, anzunehmen, zu ändern oder abzulehnen.[13])

So einigte man sich auf den Artikel, der als Art. 1 in die Konvention übergegangen ist:

„Les Hautes parties contractantes d o n n e r o n t à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Reglement concernant les lois et

---

[9]) Ph. Zorn: „Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz.“ S. 338.

[10]) Haager Prot. I. Bd. III. S. 125.

[11]) a. a. O. S. 124.

[12]) Cuno Hofer. S. 5.

[13]) vgl. Ph. Zorn: „Die völkerrechtlichen Ergebnisse der Haager Konferenz.“ S. 345.

coutumes de la guerre sur terre annexé à la présente Convention".

Um die Durchführung der Bestimmungen des Reglements wirksamer zu sichern, fügte die zweite Haager Konferenz vom Jahre 1907 „eine und zwar in jeder Beziehung neue Bestimmung"[14]) ein, nämlich den Art. 3, der die Entschädigungspflicht der Vertragsstaaten für alle Verletzungen des Reglements normiert, nicht nur, wenn sie von den Heerführern, sondern auch dann, wenn sie von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten begangen werden. Dadurch wird freilich an dem rechtlichen Charakter der Konvention und des Reglements nicht das mindeste geändert.

Es ist nach wie vor den Vertragsstaaten überlassen, den Inhalt des Reglements zum Gegenstand landesrechtlicher Regelung zu machen. Soweit das Landesrecht bereits Bestimmungen landkriegsrechtlicher Natur enthält, die den Vorschriften des Reglements widersprechen, sind sie in dem erforderlichen Maße, aber auch in der erforderlichen Form, d. h. entweder im Verordnungswege oder aber im Wege der Gesetzgebung, je nachdem es sich um eine Verordnungs- oder eine Gesetzesvorschrift handelt, abzuändern, im übrigen zu ergänzen.

Bevor dies aber für Deutschland geschehen kann, muß klargestellt werden, inwieweit das deutsche Recht den Bestimmungen des Reglements bereits entspricht oder inwieweit es im Widerspruch damit steht.

Wir treten damit in unsere eigentliche Erörterung ein und wenden uns dem ersten der aufgestellten Vergleichspunkte, dem Rechte der Kriegsgefangenen zu.

II. Vergleich zwischen den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und dem deutschen Militärrecht.

1. Die Kriegsgefangenen.

Durch das Haager Landkriegsabkommen hat das Kriegsgefangenenrecht einen förmlichen Ausbau empfangen. Schon lange vorher war es zum Gegenstand staatlicher Rechtsetzung geworden, so z. B. in der „Kriegsrechtlichen Instruktion für die nordamerikanische Armee" (instructions for the Governement of armies of the U. St. in the field) vom Jahre 1863;[15]) ferner in dem russischen Kriegsgefangenenreglement

[14]) Max Huber. S. 482.

[15]) Art.: 49—53, 55—56, 72—80, 105—110, 119—133.

vom 10./22. Juli 1877, in dem französischen Reglement vom 21. März 1893; auch in Oesterreich und Italien ist es einer einheitlichen Regelung unterworfen worden.

Das deutsche Kriegsgefangenenrecht dagegen ist in hohem Grade unvollständig und zersplittert. Es setzt sich vorwiegend aus Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zusammen und ist infolgedessen in überwiegendem Maße Kriegsgefangenen s t r a f r e c h t. Eine systematische Regelung des Kriegsgefangenenrechtes wäre für Deutschland zur Zeit umsomehr am Platze, als dem Landkriegsabkommen gegenüber seine Ergänzungsbedürftigkeit klar zutage tritt.

Um die Vorschriften des Kriegsgefangenenrechtes anwenden zu können, muß man zunächst wissen, wer demselben untersteht, m. a. W. wer Kriegsgefangener sein kann.

Wir werden uns vergeblich nach einer positiven Bestimmung in unserem gesamten deutschen Militärrecht umsehen, welche den Kreis derjenigen Personen umschriebe, die der Kriegsgefangenschaft unterworfen sind. In dieser Richtung wurde das deutsche Recht bisher ergänzt durch das Völkerrecht. Doch gibt es im deutschen Militärrecht eine Bestimmung, die in negativem Sinne etwas über den der Kriegsgefangenschaft unterworfenen Personenkreis andeutet. Es ist dies der § 38 zusammen mit § 2 Ziff. 4 der DStO. für das Heer vom 31. Okt. 1872. § 2 Ziff. 4 erklärt zunächst, daß die Kriegsgefangenen der Disziplinarstrafgewalt unterliegen. Mit Bezug auf die Art der Bestrafung unterscheidet dann § 38 zwischen Kriegsgefangenen, die zum Soldatenstande gehören und solchen, die nicht dazu gehören. Diese Unterscheidung lehrt uns, daß die Kriegsgefangenen nicht lediglich dem Soldatenstande angehören müssen, sondern daß es darüber hinaus noch andere Personen gibt, die auch zu Kriegsgefangenen gemacht werden können.

Darin begegnet unser Recht der bisherigen völkerrechtlichen Uebung und auch den Bestimmungen des Haager Reglements.

Dieses selbst geht jedoch weiter; es begnügt sich nicht mit einer so ungenauen Feststellung, sondern zählt in den Art. 3 und 13 erschöpfend diejenigen Personen auf, die in Kriegsgefangenschaft geraten können. Dahin gehören einmal die Kombattanten sowie die Nichtkombattanten, aus denen sich die bewaffnete

Macht der Kriegsparteien zusammensetzt: Art. 3; sodann haben solche Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, wenn sie in die Hand des Feindes geraten, und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiten: Art. 13. Das Haager Reglement hat somit das Verdienst, an die Stelle der ungenauen Ausdrucksweise eine erschöpfende und zweifelbeseitigende Aufzählung gesetzt zu haben.

Vollständiger sind die Bestimmungen des deutschen Militärrechtes über die militärrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen.

Es sei hier zunächst der formellen Bestimmungen gedacht. Die wichtigste derselben ist in dem § 158 MStGB. enthalten; er unterstellt ganz allgemein die Kriegsgefangenen dem MStGB.:

„Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Auch den „Kriegsgesetzen", d. h. den für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften unterliegen die Kriegsgefangenen, jedoch erst dann, wenn ihnen „der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten": MStGB. § 9 Ziff. 4.

Für Kriegsgefangene auf einem vom Kriegszustande betroffenen Gebiete gelten die Kriegsgesetze schon nach § 158 in Verbindung mit § 9 Ziff. 2 MStGB.[16])

Natürlich unterliegen die Kriegsgefangenen nicht allein den Strafbestimmungen des MStGBs., sondern auch den prozessualen Vorschriften der MStGO. Dies ist ausdrücklich in § 1 Ziff. 8 MStGO. festgestellt. Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene können nach § 3 EG. - MStGO. die Bestimmungen über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung abgeändert werden.

[16]) Koppmann-Weigel. S. 63, Nr. 9.

Auch der DStO. für das Heer vom 31. Okt. 1872 unterliegen die Kriegsgefangenen nach ausdrücklicher Feststellung in § 2 Ziff. 4 DStO.

Soweit ist die formelle Geltung der Militärgesetze für die Kriegsgefangenen statuiert. Ganz im Einklang mit Art. 8 Abs. I Satz 1 des Haager Reglements, in welchem es heißt:

„Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden."

Das MStGB. sieht davon ab, für die Flucht und den Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen spezielle Vorschriften zu geben; nachdem es ihn vielmehr im § 158 ganz allgemein nach Maßgabe seines Militärranges dem MStGB. unterstellt hat, ist nun zu prüfen, ob sich die Tatbestände, die sich auf Flucht und Fluchtversuch einer Militärperson beziehen, auf Kriegsgefangene „entsprechend"[17]) anwenden lassen. Die einschlägigen Strafbestimmungen sind die §§ 64, 69 und 79 MStGB.

§ 64 bedroht wegen „unerlaubter Entfernung" denjenigen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, der „von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt". Als wesentliches Merkmal tritt jedoch zu dem Tatbestand der unerlaubten Entfernung die Absicht der freiwilligen Rückkehr hinzu. Denn fehlt dieses Moment, hat also der Täter die Absicht, „sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste d a u e r n d zu entziehen", so wird die unerlaubte Entfernung zur Fahnenflucht (Desertion).

Läßt sich nun einer von diesen beiden Tatbeständen auf die Flucht und den Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen „entsprechend" anwenden? „An sich könnte die Flucht und auch der Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen unter den vom Gesetz als „unerlaubte Entfernung" bezeichneten Tatbestand insofern fallen, als man eine Dienststellung wohl als vorhanden ansehen könnte, und eine eigenmächtige Entfernung in solchem Falle zweifellos vorliegt".[18]) Jedoch fehlt einem Kriegsgefangenen, der sich auf die Flucht begibt,

[17]) MStGB. § 158.

[18]) A. Zorn. S. 109.

sicherlich die Absicht, zurückzukehren, und damit wäre § 64 unanwendbar geworden.[19]) Das schließt nicht aus, daß ein Kriegsgefangener nicht auch das Delikt des § 64 begehen könnte; er kann es, wie jede Militärperson; aber dann deckt es sich nicht mit dem Tatbestande der Flucht oder des Fluchtversuchs aus der Kriegsgefangenschaft.

Ebensowenig wie der Tatbestand der unerlaubten Entfernung läßt sich derjenige der Fahnenflucht (MStGB. § 69) auf die Kriegsgefangenen anwenden. Denn wenn man auch allenfalls im Vorhergehenden unter „entsprechender Anwendung" von § 64 von einer Dienststellung der Kriegsgefangenen sprechen konnte, so kann man ihnen doch niemals eine „Verpflichtung zum Dienste" zuschreiben, wie sie § 69 verlangt; denn hier ist „Verpflichtung zum Dienste" im technischen Sinn gemeint und bedeutet soviel wie die durch Gesetz, freiwilligen Zugang oder Kapitulation begründete Dienstpflicht.[20])

Mehrere Schriftsteller[21]) wollen die Flucht und den Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen unter den Tatbestand der „Selbstbefreiung eines Gefangenen" (MStGB. § 79) bringen. Aber wohl mit Unrecht; denn § 79 „richtet sich nicht gegen die Flucht der Kriegsgefangenen als solche; die hier erwähnte „Gefangenschaft" ist mit „Strafgefangenschaft" identisch und setzt immer eine strafbare Handlung als Grundlage voraus, die mit Freiheitsentziehung geahndet wird. Selbstverständlich kann in diese Lage auch ein Kriegsgefangener kommen, der wegen einer Straftat zur Freiheitsentziehung verurteilt ist; er würde dann, falls er sich hiervon befreit, der Strafbestimmung des § 79 unterliegen; das hat aber mit der Kriegsgefangenschaft an sich nichts zu tun."[22])

Wir haben demnach gefunden, daß es im MStGB. keinen Tatbestand gibt, der sich entsprechend auf die Flucht und den Fluchtversuch eines Kriegsgefangenen anwenden ließe. Während mithin das MStGB. versagt, ist es jedoch möglich, die Kriegsgefangenen auf dem Disziplinarwege wegen Flucht und Fluchtversuch

[19]) a. A. Koppmann-Weigel. S. 591, Nr. 4, und mit ihm Meurer II. S. 134.

[20]) Koppmann-Weigel. S. 264, Nr. 4.

[21]) Endres. S. 71. Koppmann-Weigel. S. 591, Nr. 4.

[22]) A. Zorn. S. 108.

als Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu bestrafen, da, wie wir eben feststellten, die Kriegsgefangenen der DStO. unterliegen.

Nichts anderes verlangt in dem Falle des Fluchtversuches auch das Haager Reglement. Art. 8 Abs. II desselben unterwirft „entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist", nur „disziplinarischer Bestrafung" unter Ausschluß der Militärgerichtsbarkeit. Dagegen erhebt Abs. III desselben Artikels die gelungene Flucht zum Strafausschließungsgrund: „Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden."

Dies ist freilich dem deutschen Rechte ganz fremd und also ein Punkt, der in der künftigen deutschen Gesetzgebung noch erst zu berücksichtigen ist.

Des weiteren berührt sich das Haager Reglement mit dem deutschen Militärrecht bezüglich der Bestimmungen über den Bruch einer Ehrenverpflichtung seitens eines Kriegsgefangenen.

§ 159 MStGB. handelt davon:

„Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt." § 159 enthält drei Tatbestände:

1. Entweichen unter Bruch des Ehrenwortes, nicht zu fliehen.

2. Bruch der gegebenen Zusage im Falle der Entlassung auf Ehrenwort. „Dieser Tatbestand bezieht sich auf Fälle, daß Kriegsgefangene auf Ehrenwort aus der Kriegsgefangenschaft entlassen werden gegen die Zusage, nicht mehr wider das Deutsche Reich oder eine ihm verbündete Macht zu dienen. Solche Fälle kommen vor, wenn eine Verweigerung der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft als eine nicht zu billigende Härte erscheinen würde. Die Zusage muß ein ausdrückliches Versprechen enthalten, wodurch der

Kriegsgefangene sich selbst bindet, z B. dahin, im gegenwärtigen Kriege nicht mehr gegen die deutschen Truppen etc. zu dienen, mit Ablauf bestimmter Frist in die Kriegsgefangenschaft zurückzukehren[23]) etc. Eine dem Kriegsgefangenen nur einseitig auferlegte Verpflichtung genügt nicht."[24])

3. Zuwiderhandeln gegen gewisse Bedingungen, unter denen der Kriegsgefangene entlassen wurde, ohne sein Ehrenwort zu verpfänden. Irrtümlicherweise spricht A. Zorn[25]) von einem Zuwiderhandeln gegen „ehrenwörtlich übernommene Bedingungen", unter welchen die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt ist. Am allerwenigsten spricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes dafür, daß die Bedingung „ehrenwörtlich" übernommen sei. Vielmehr liegt gerade darin, daß die Bedingung nicht unter Verpfändung des Ehrenwortes gesetzt wird, der Hauptunterschied gegenüber dem zweiten, eben entwickelten Tatbestande des § 159: Bruch der ehrenwörtlichen Zusage.

Das Haager Abkommen handelt nur von der Entlassung auf Ehrenwort: Art. 12:

„Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, demgegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden." Die zu erkennende Strafe haben die Gesetze des Einzelstaates auszusprechen, wie dies im deutschen MStGB. geschehen ist.

Die ohne Verpfändung des Ehrenwortes übernommene Verpflichtung übergeht dagegen das Reglement. Jedoch kann es nicht die Absicht des Haager Abkommens sein, „eine einfach übernommene Verpflichtung mit dem Stempel der Unverbindlichkeit zu versehen. Vielmehr verlangt schon das gemeine Völkerrecht, welches bei Lücken des Abkommens heranzuziehen ist, daß im Völkerrechtsleben Treue und Glaube gewahrt wird".[26])

---

[23]) Lediglich diese Verpflichtung läßt A. Zorn, S. 108, als Gegenstand der Zusage gelten; diese Auffassung ist jedoch zu eng.

[24]) Koppmann-Weigel. S. 590/91.

[25]) A. Zorn. S. 109.

[26]) Chr. Meurer II. S. 138.

Insofern wäre das deutsche Militärrecht mit dem Völkerrecht im Einklang, als es beide Fälle unter Strafe stellt, sowohl den Fall, daß der auf Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene die gegebene Zusage bricht, als auch den Fall, daß er den Bedingungen, unter welchen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurde, entgegenhandelt. Beide Fälle bestraft MStGB. mit dem Tode.

Während diese beiden Tatbestände sich im Einklang mit dem Haager Abkommen bezw. mit dem aushilfsweise heranzuziehenden gemeinen Völkerrecht befinden, geht das deutsche MStGB. weiter insofern, als es die Todesstrafe auch auf das ehrenwortwidrige Entweichen eines Kriegsgefangenen setzt. Entweichen ist das „Verlassen des angewiesenen Ortes in der Absicht, sich aus der Kriegsgefangenschaft zu befreien."[27]) In diesem Punkte befindet sich unser deutsches Militärrecht im Widerspruch mit dem Haager Abkommen und es ist Sache der deutschen Gesetzgebung, diese Verschiedenheit zugunsten der Kriegsgefangenen im Sinne des Haager Reglements zu beseitigen.

In den bisherigen Abschnitten war in der Hauptsache die Rede von dem Kriegsgefangenenstrafrechte. Die Rechtsverhältnisse der Kriegsgefangenen sind aber durch das deutsche Recht in einigen, wenn auch nur spärlichen anderen Punkten geregelt; so bezüglich des Eigentums der Kriegsgefangenen.

Die Bestimmungen des Haager Reglements darüber sind folgende:

Art. 4 Abs. III: „Alles, was den Kriegsgefangenen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts."

Im Zusammenhang damit steht und mag hier Erwähnung finden die Bestimmung des Art. 14 Abs. II: „Die Auskunftsstelle sammelt (ferner) alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu."

[27]) Koppmann-Weigel. S. 590, Nr. 2.

Das deutsche Recht enthält gleichfalls Bestimmungen zum Schutze des Eigentums der Kriegsgefangenen. Es ist in diesen Bestimmungen allerdings nicht ausgedrückt, daß nicht der Staat als solcher sich des Eigentums der Kriegsgefangenen bemächtigen bezw. dasselbe als Beute erklären könne, wie dies vom Haager Reglement selbst bezüglich der den Kriegsgefangenen gehörenden Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts gestattet ist. Es handelt sich vielmehr nur um Vorschriften an die Militärpersonen.

Das deutsche MStGB. spricht im § 134 von dem Diebstahl begangen am Eigentum eines Kriegsgefangenen und bedroht denjenigen mit schwerer Strafe, welcher „im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnötigt."

Die Anwendung des § 134 setzt voraus, daß der Täter sich im Felde befindet; § 134 ist also Kriegsgesetz; der Feldstand aber beurteilt sich nach § 9 MStGB. Sodann enthält § 134 insofern noch eine besondere Einschränkung, als nur diejenigen Personen unter ihn fallen, deren Schutz der beraubte Kriegsgefangene anvertraut war. „Dieses „Anvertrauen" setzt dienstliche Beorderung voraus."[28])

Ist der Täter nicht als im Felde stehend zu erachten, oder war der beraubte Kriegsgefangene nicht dem Schutze des Täters anvertraut, so könnte allenfalls noch MStGB. § 138 Abs. I Satz 1 zur Anwendung kommen. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die Eigentumsverletzung bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses geschah und die betr. Sache dem Täter vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut war. Dagegen ist es ganz ausgeschlossen, daß der Satz 2 § 138 Abs. I in unserem Falle Anwendung finde, da Kriegsgefangene den deutschen Personen des Soldatenstandes gegenüber weder als „Kameraden" noch gar als „Vorgesetzte" in Betracht kommen können.[29])

Außer dem MStGB. enthalten noch die deutschen „Kriegsartikel für das Heer" vom 22. Sept. 1902 im Art. 17 eine Vorschrift, die u. a. das Eigentum der

[28]) Koppmann-Weigel. S. 490, Nr. 9.

[29]) Koppmann-Weigel. Seite 511, Nr. 18.

Kriegsgefangenen gegenüber Zugriffen der Sodaten sichern soll. Es heißt dort:

„Im Felde darf der Soldat nie vergessen, daß der Krieg nur mit der bewaffneten Macht des Feindes geführt wird. Hab und Gut der . . . . . Kriegsgefangenen . . . . stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes."

Wie wir sahen, ließen sich die Bestimmungen des MStGB. §§ 134 u. 138 nur unter besonderen Einschränkungen anwenden. Fallen diese dagegen weg, so greifen die gemeinstrafrechtlichen Bestimmungen über Eigentumsverletzung Platz, die im einzelnen hier aufzuführen sich erübrigt.

Der Bestimmung des Haager Reglements, die das Eigentum der Kriegsgefangenen für unverletzlich erklärt, ist also in unserem Recht hinreichend Genüge getan.

Dasselbe gilt von den Testamenten und Sterbeurkunden der Kriegsgefangenen. Art. 19 Abs. I des Haager Reglements verlangt:

„Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres."

Dem hat das deutsche Militärrecht schon längst Rechnung getragen im § 44 des Reichsmilitärgesetzes[30]) in der Gestalt, die ihm § 20 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898[31]) gegeben hat.

Der genannte § 44 RMG. billigt die Erleichterungen der „privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen" auch den nach § 158 MStGB. den Militärgesetzen unterworfenen Personen, m. a. W. den Kriegsgefangenen zu, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden. Damit sind die Kriegsgefangenen bei der Errichtung von Testamenten den üblichen Förmlichkeiten nicht unterworfen, sondern können letztwillige Verfügungen in gültiger Form errichten,

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind; oder

b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegs-

[30]) RGBl. 1874. S. 45.

[31]) RGBl. 1898. S. 1289.

gerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet sind; oder

c) wenn von einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrates, Oberkriegsgerichtsrates oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Kriegsgefangenen können die unter b) und c) genannten Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Privilegierte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Testator als Kriegsgefangener aus der Gewalt des Feindes entlassen ist. Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung. Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

An diesen Bestimmungen des § 44 RMG. ist auch durch die Einführung des BGB. nichts geändert worden, wie aus dem Art. 44 EG. - BGB. hervorgeht, der sogar den Kreis der Personen, auf die § 44 RMG. Anwendung findet, noch erweitert; und auch das Gesetz betr. „die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine" vom 28. Mai 1901,[32]) welches auch auf die Kriegsgefangenen Anwendung findet, sagt ausdrücklich in § 2 Satz 3, daß die Vorschriften des § 44 RMG. unberührt bleiben.

Das Gleiche wie für Testamente gilt nach Art. 19 Abs. II des Haager Reglements für die Sterbeurkunden von Kriegsgefangenen, d. h. das deutsche Militärrecht soll auch in diesem Punkte auf diejenigen Per-

[32]) RGBl. 1901. S. 185.

sonen Anwendung finden, die in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind.

Auch diese Forderung des Haager Reglements ist im geltenden deutschen Recht schon im voraus verwirklicht worden.

§ 71 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875[33]) verweist auf eine Kaiserliche Verordnung, die Bestimmungen darüber treffen soll, „in welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben." Am 20. Januar 1879 ist diese Verordnung ergangen.[34]) § 2 derselben bestimmt, daß als Militärpersonen im Sinne dieser Verordnung auch die Kriegsgefangenen zu gelten haben, daß also die besonderen Bestimmungen der KV. auf sie anzuwenden sind, soweit das überhaupt der Natur der Sache nach möglich ist.

Der vierte Abschnitt der KV. handelt von der Beurkundung der Sterbefälle. Die Beurkundung selbst erfolgt durch Eintragung in das Sterberegister. Dieser Beurkundung geht eine schriftliche dienstlich beglaubigte Anzeige voraus: § 13 KV. Bei Sterbefällen von Angehörigen des feindlichen Heeres — und zu diesen zählen auch die Kriegsgefangenen — genügt dagegen gemäß Anlage 9 zur Heerordnung § 5 Ziff. 4 Abs. IV. die Aufnahme derselben in die an das Kriegsministerium einzureichenden Abgangsmeldungen.

Der Totenschein eines in einem Lazarette des Heimatsgebietes verstorbenen Kriegsgefangenen insbesondere wird der stellvertretenden Intendantur eingesandt, die ihn dem Kriegsministerium übermittelt. KSO. Ziff. 349. In welcher Weise die Todesanzeigen von Kriegsgefangenen etwa gelegentlich, z. B. durch Parlamentäre usw., den feindlichen Behörden zugestellt werden sollen, darüber hat die Intendantur von Zeit zu Zeit, jedoch in nicht zu langen Fristen, die Entscheidung der Kommandobehörden einzuholen: KSO. Ziff. 347 Abs. II.

Während das Haager Reglement eine Gleichstellung der Kriegsgefangenen mit den Militärpersonen des eigenen Heeres nur bezüglich der Sterbeurkunden

[33]) RGBl. 1875. S. 23.
[34]) RGBl. 1879. S. 5.

verlangt, geht das deutsche Recht noch weiter und wendet die gesamten Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes von Militärpersonen gleichmäßig auf Kriegsgefangene an, also auch die Bestimmungen über die Eheschließung und die Beurkundung von Geburten. Wie A. Zorn bemerkt,[35]) wird auch der Fall einer Beurkundung von Geburten bei der jetzt vorhandenen Neigung der Praxis, auch Frauen kriegsgefangen zu erklären — wie dies z. B. das französische Kriegsgefangenenreglement vorsieht — durchaus nicht zu den Unmöglichkeiten gezählt werden können.

2. Die Spione.

Das geltende deutsche Recht enthält eine Anzahl von Vorschriften über die Behandlung der Spione, gibt aber keine Definition derselben, sondern begnügt sich mit dem vom Völkerrecht ausgebildeten Begriff.

Das ehemalige bayrische MStGB. vom Jahre 1869 dagegen enthält in Art. 121 eine Erläuterung darüber, wer als Spion anzusehen sei:

„Als Spion wird betrachtet, wer, um den Feind zu begünstigen, heimlicherweise den Zustand der Truppen, des Lagers, der Befestigungen oder Magazine, die Stärke, Stellungen, Bewegungen oder Absichten der Armee oder sonstige Umstände, welche sich auf den Angriff oder die Verteidigung beziehen, zu erspähen sucht. Dagegen können feindliche Militärpersonen, welche auf Rekognoszierungen oder sonst in der Absicht, Erkundigungen einzuziehen, in die Linien der Armee eingedrungen sind, als Spione nicht behandelt werden, insofern sie nicht durch Verleugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen."

Diese Definition des bayrischen MStGB. ist von einem Zirkularschreiben des preußischen Generalauditoriats vom 25. Juli 1870 fast wörtlich übernommen[36]) und entspricht im wesentlichen der Begriffsbestimmung des Spions, wie sie nach der positiven und negativen Seite im Art. 29 des Haager Reglements enthalten ist.

---

[35]) A. Zorn. S. 120.

[36]) vgl. den Abdruck des Circularschreibens bei Solms, 3. Aufl. 1893, S. 76.

Hiernach gilt als Spion nur, „wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen. Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten."

So befindet sich jedenfalls die deutsche Praxis im Einklang mit der in Art. 29 enthaltenen Begriffsbestimmung des Haager Reglements.

Die beiden folgenden Art. 30/31 des Abkommens enthalten allgemeine Vorschriften über die Behandlung der Spione. Das Nähere ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 30 besagt, daß „der auf der Tat ertappte Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann," d. h. nach Kriegsgebrauch behandelt werden darf.

Es ist zu untersuchen, ob dieser Satz im deutschen Militärrecht bereits Geltung hat, oder ob sich dort entgegenstehende Bestimmungen finden.

Die im deutschen Recht bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Spione finden sich teils im Strafgesetzbuch, teils im Militärstrafgesetzbuch. Die einschlägigen Paragraphen sind MStGB. §§ 58 und 160/161; RStGB. §§ 90 Ziff. 4/5 und 91.

Der Uebersicht wird es bei dieser ziemlich verwickelten Materie dienen, wenn wir die Strafbestimmungen über Spione darnach gesondert betrachten, ob der Täter ein Deutscher oder ein Ausländer ist.

RStGB. bedroht im Zusammenhang der Bestimmungen über den militärischen Landesverrat (§§ 87 bis 91) in § 90 Ziff. 4/5 mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe denjenigen, der Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mitteilt

oder ihm als Spion dient, wenn der Täter ein Deutscher ist und durch die Ausübung der Spionage „vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt": § 89 RStGB.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Handlung im In- oder Auslande begangen wird, denn nach § 4 Ziff. 2 RStGB. kann ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich begangen hat, nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden.

Das MStGB. knüpft an § 90 RStGB. an und bedroht, nachdem es in § 57 ganz allgemein den Landesverrat als Kriegsverrat qualifiziert hat, wenn er von Personen des Soldatenstandes oder von Militärbeamten (§ 153) im Felde begangen wird, in § 58 Ziff. 1 denjenigen wegen Kriegsverrats mit dem Tode, der mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, eine der im § 90 RStGB. bezeichneten Handlungen, darunter auch die dort aufgeführte Spionage begeht.

Die Bestimmung des § 58 MStGB., die zunächst nur für Angehörige des Soldatenstandes gilt, dehnt § 160 MStGB. auf alle Personen aus, die während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der im § 58 MStGB./§ 90 RStGB. bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht.

Dem fügt § 161 MStGB. die Bestimmung hinzu, daß eine nicht dem Soldatenstande angehörende Person, welche in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung, also z. B. Spionage, begeht, ebenso zu bestrafen ist, als wenn diese Handlung von ihr im Bundesgebiete begangen wäre.

Die angeführten Paragraphen enthalten ein ganzes Netz von Strafbestimmungen, und es ist kein Fall denkbar, wo ein Deutscher, der Spionage begeht, nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz fiele.

Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuches kann aber nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen, sagt § 3 EG. - MStGB. Soweit also ein Deutscher als Täter in Frage kommt, was z. B. in Grenzgebieten sehr leicht vorkommen kann, erübrigt sich die Forderung des Art. 30 des Haager Reglements, wonach der auf der Tat ertappte Spion nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden kann.

Etwas anders dagegen liegt die Sache, wenn der Täter ein Ausländer ist.

In diesem Falle greift von den Bestimmungen des RStGB. § 91 Platz.

§ 91 Abs. II unterscheidet zwischen Ausländern, die unter dem Schutze des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates stehen und sich bei Begehung der Tat innerhalb des Bundesgebietes aufhalten, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Bei den ersteren hat es sein Bewenden mit der Geltung des § 90; gegen die letzteren ist dagegen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren, d. h. sie können ohne vorgängige gerichtliche Prozedur dem geltenden Kriegsgebrauch gemäß bestraft werden.

Mit dieser Bestimmung des RStGB. sind die Vorschriften des MStGB., soweit sie für Ausländer in Betracht kommen, zu vergleichen, und es ist zu untersuchen, ob das MStGB. an der im RStGB. anerkannten Bedeutung des Kriegsgebrauches etwas geändert hat.

In Betracht kommen die bereits oben erwähnten §§ 160/161 MStGB., die für Deutsche und Ausländer geichmäßig gelten.

§ 160 MStGB. bestraft einen Ausländer nach dem im § 58 MStGB. gegebenen Strafrahmen, wenn er während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze Spionage begeht; während § 161 MStGB. einen Ausländer, welcher in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete Spionage betreibt, ebenso bestraft, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre, also entweder nach § 160 MStGB. oder nach § 90 Ziff. 4/5 RStGB.

Durch die Anwendung der §§ 160/161 MStGB. auf Ausländer wird also „an Stelle des Kriegsgebrauches, auf den im § 91 RStGB. hingewiesen ist, positives

Recht geschaffen."[37]) Für die Geltendmachung des Kriegsgebrauchs im Falle der Spionage im Sinne des Haager Reglements ist nun kein Raum mehr.

Wenn es sich freilich um a n d e r e Landesverratshandlungen handelt,[38]) so ist an sich noch die Möglichkeit gegeben, den Kriegsgebrauch gegen Ausländer zur Anwendung zu bringen, wenn der Ausländer

a) diese Landesverratshandlungen zur Kriegszeit im Auslande begeht, das indes weder Okkupationsgebiet noch Kriegsschauplatz sein darf, oder

b) zur Kriegszeit auch im Inland begeht für den Fall, daß der Ausländer nicht unter deutschem Schutz steht, d. h. nur für den Fall, daß er der feindlichen Kriegsmacht angehört.[39]) Absolut notwendige Voraussetzung ist hier aber, daß der Tatort nicht Kriegsschauplatz ist.

In diesem beschränkten Umfange kann heute noch nach deutschem Recht vom Kriegsgebrauch die Rede sein; natürlich nur, soweit sich ein solcher überhaupt entwickelt hat; üblich und zulässig ist er jedoch nur bei einem Kriegsverrat im O p e r a t i o n s g e b i e t der Truppen. Und damit ist denn der Kriegsgebrauch aus dem deutschen Strafrecht verschwunden.[40])

So steht denn das geltende deutsche Recht vollkommen in Einklang mit Art. 30 des Haager Reglements, ja, es hat die Frage bereits im voraus entschieden.

Anders dagegen ist das Verhältnis des deutschen Rechtes zum Art. 31 des Haager Reglements, in welchem es heißt:

„Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden."

Hier wird also die Rückkehr des Spions nach begangener Spionage zu dem Heere, dem er angehört, zum Strafausschließungsgrund erhoben. Als solcher ist er aber dem deutschen Recht vollkommen fremd, denn diejenigen Gründe, welche die Strafbarkeit eines Ver-

[37]) Koppmann-Weigel. S. 592, Nr. 4.
[38]) Nur mit dieser Einschränkung ist die im folgenden wiedergegebene Ausführung Chr. Meurers II, S. 183, richtig.
[39]) v. Kries. S. 615.
[40]) Chr. Meurer II. S. 185.

brechens wieder beseitigen, haben in dem RStGB. eine erschöpfende Behandlung gefunden, und diese Vorschriften gelten gemäß § 2 MStGB. unverändert auch für das Militärstrafrecht.

Daher befindet sich unser geltendes Recht in diesem Punkte im Widerspruch mit der Forderung des Art. 31 Haager Reglement, und es ist Aufgabe der deutschen Gesetzgebung, hier Uebereinstimmung zu schaffen.

Bei dieser Gelegenheit wäre es vielleicht angebracht, die sämtlichen für die Spionage geltenden Vorschriften, die an einer bedauerlichen Unübersichtlichkeit leiden, zu revidieren und einheitlich zu regeln, wie es das französische Gesetz über die Spionage tut.[41])

3. Behandlung der Rechtsgüter der feindlichen Landeseinwohner.

Ein dritter und letzter Punkt für den Vergleich zwischen dem Haager Reglement und dem deutschen Recht ergibt sich, wenn wir die Behandlung der Rechtsgüter der feindlichen Landeseinwohner ins Auge fassen, wie sie einerseits im Haager Abkommen gefordert wird, im deutschen Recht andererseits bereits geregelt ist.

Wir haben dabei unter den Rechtsgütern der Einwohner des feindlichen Landes zu unterscheiden einmal die unkörperlichen Rechtsgüter, von denen hier die Ehre und die Familienrechte, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen in Betracht kommen, sodann das Recht auf körperliche Integrität und endlich die Eigentumsrechte, die hüben wie drüben die meiste Berücksichtigung gefunden haben.

Im Art. 46 verlangt das Haager Reglement Achtung der Ehre und der Rechte der Familie, hat es aber dabei vermieden, den Sinn dieses Artikels erschöpfend anzugeben; seine Bedeutung liegt indessen auf der Hand.

Geschützt werden soll zunächst die Ehre der Einwohner des feindlichen Landes.

Wir müssen, um entsprechende Schutzbestimmungen des deutschen Rechtes aufzuweisen, auf das

[41]) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch., VII. S. 459.

RStGB. zurückgreifen. Die Bestimmungen zum Schutze der Ehre sind hier enthalten in dem von der Beleidigung handelnden 14. Abschnitt: §§ 185—200. Die einzelnen Tatbestände dürfen als bekannt vorausgesetzt werden, und ihre Mitteilung erübrigt sich darum an dieser Stelle.

Die dort aufgestellten Strafandrohungen sind aber zunächst nur wirksam, wenn die strafbare Handlung im Inlande begangen wurde, weil wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfindet: § 4 Abs. I RStGB. Freilich läßt § 4 Abs. II Ziff. 3 die Möglichkeit, die deutschen Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, offen, indem er unter Zulassung des sog. Opportunitätsprinzips erklärt:

„Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist."

„Diese Vorschrift jedoch, daß wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Verfolgung stattfinde und in gewissen Ausnahmefällen eine Verfolgung zwar zulässig, aber nicht notwendig sei, erscheint in Ansehung der Militärpersonen nicht in ihrer Allgemeinheit durchführbar. Die Erwägung, daß beispielsweise während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges die deutschen Truppen sich im Auslande befinden können, bietet sich ohne weiteres für den Gesetzgeber dar und fordert im Interesse der militärischen Disziplin unabweisbar eine Ausnahme von jener Vorschrift."[42]) Darum hat das MStGB. in § 7 die Bestimmung eingefügt: „Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären."

Auf diese Weise können Beleidigungen, die den feindlichen Einwohnern durch die Angehörigen des

[42]) Koppmann-Weigel. S. 56, Nr. 1.

deutschen Heeres zugefügt werden, nach geltendem deutschen Recht ganz im Sinne des Haager Reglements Art 46 geahndet werden.

An zweiter Stelle fordert dieser Artikel den Schutz der Rechte der Familie. Hier vermissen wir allerdings eine genauere Begriffsbestimmung. Gemeint aber sind vor allen Dingen die Entführungen, Vergewaltigungen und überhaupt die Vergehen wider die Sittlichkeit.[43]) Auch hier sind entsprechende Schutzbestimmungen dem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch zu entnehmen. Insbesondere kommen in Betracht die Bestimmungen des 13. Abschnitts über die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit: §§ 171 ff.; sodann noch die Bestimmungen über die Entführung in den §§ 236—238.

Auch diese Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches kommen nach MStGB. § 7 ohne weiteres zur Anwendung bei strafbaren Handlungen der Militärpersonen, die im Auslande begangen werden.

Soweit Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit in Frage kommen, hat MStGB. § 127 eine Verschärfung vorgesehen insofern, als die Verfolgung der von einer Person des Soldatenstandes im Felde begangenen strafbaren Handlung unabhängig gemacht wird von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

Zu den Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, die nach dem allgemeinen StGB. ohne Antrag nicht verfolgt werden dürfen, gemäß § 127 MStGB. aber, wenn im Felde begangen, unabhängig von solchem Antrag verfolgt werden, gehören: Ehebruch (RStGB. § 172), Verleitung zur Gestattung des Beischlafs (RStGB. § 179), Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren (RStGB. § 182).[44])

„Die religiösen Ueberzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden", verlangt weiterhin Art. 46 des Haager Reglements. Auch in diesem Falle müssen wir wiederum die entsprechenden Bestimmungen des RStGB. heranziehen. Sie sind enthalten in dem 11. Abschnitt, §§ 166—168, und handeln von den Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Zu nennen sind Gotteslästerung, Be-

[43]) Chr. Meurer II. S. 251.
[44]) Koppmann-Weigel. S. 470, Nr. 5.

schimpfung von Religionsgesellschaften, beschimpfender Umfug, Störung des Gottesdienstes, Störung des Gräberfriedens. Auch diese Vorschriften kommen gemäß § 7 MStGB. zur Anwendung bei strafbaren Handlungen von Militärpersonen im Auslande.

So befindet sich denn hinsichtlich des Schutzes der unkörperlichen Rechtsgüter der feindlichen Landeseinwohner unser geltendes deutsches Recht vollkommen im Einklang mit den Forderungen des Haager Reglements.

Neben den genannten immateriellen Rechtsgütern will das Haager Reglement auch die körperliche Integrität der feindlichen Landeseinwohner einem ausdrücklichen Schutz unterstellt wissen, indem der Art. 46 verlangt, daß das Leben der Bürger geachtet werden solle. Diese Schutzbestimmung richtet sich sowohl gegen Tötung wie gegen Körperverletzung der Einwohner des feindlichen Landes. Die Freiheit ist zwar nicht besonders hervorgehoben, doch ist es wohl selbstverständlich, daß das Haager Reglement seinen Schutz den Einwohnern des feindlichen Landes auch nach dieser Richtung zukommen lassen wollte, wenngleich der Krieg viele Freiheitsbeschränkungen notwendig macht, welchen sich die Einwohner auf Grund ihrer Gehorsamspflicht zu fügen haben.[45]) Es braucht natürlich nicht hervorgehoben zu werden, daß nur die wirklich friedlichen Einwohner Anspruch auf diesen Schutz haben; diejenigen Einwohner dagegen, die sich in irgend einer Weise an den kriegerischen Operationen beteiligen, unterliegen der Kriegsraison.

Das MStGB. enthält keine besonderen Bestimmungen, die den Schutz der Einwohner des feindlichen Landes gegen Tötung, Körperverletzung und Freiheitsberaubung gewährleisten. Auch hier müssen wir also wieder auf das RStGB. zurückgreifen und aus ihm die Tatbestände aussondern, die auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers und der Freiheit der feindlichen Einwohner passen.

Es sind dies die entsprechenden Strafbestimmungen in den Abschnitten 16—18 RStGB., Mord und Totschlag, fahrlässige Tötung, die verschiedenen Arten der Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Diese Strafbestimmungen kommen wiederum nach Maßgabe

[45]) Chr. Meurer II. S. 251.

des § 7 MStGB. ohne weiteres zur Anwendung bei strafbaren Handlungen von Militärpersonen im Auslande.

Im Falle einer Körperverletzung enthält MStGB. § 127 eine Strafverschärfung in der Richtung, daß die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig ist von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

Die nach dem RStGB. nur auf Antrag (RStGB. § 232) verfolgbaren Körperverletzungen sind die leichten vorsätzlichen (RStGB. § 223) und die durch Fahrlässigkeit verursachten (RStGB § 230). Diese sind also, wenn im Felde verübt, nach MStGB. § 127 ohne Antrag verfolgbar.[46])

Der Schutz des feindlichen Eigentums hat eine eingehendere Regelung sowohl im Haager Reglement als auch im deutschen Recht erfahren.

Das Haager Reglement enthält zum Schutz des feindlichen Privateigentums zwei allgemeine Vorschriften. Die eine ist enthalten in dem schon öfters zitierten Art. 46. Es heißt dort, daß das Privateigentum geachtet werden soll und nicht eingezogen werden darf. Dieser Grundsatz wird in noch schärferer Form durch den Art. 23 g des Haager Reglements zum Ausdruck gebracht mit den Worten: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt die Zerstörung oder Wegnahme feindichen Eigentums", allerdings mit der Einschränkung: „außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird."

Hierdurch ist der Schutz des Privateigentums der friedlichen Bevölkerung proklamiert und ein Beuterecht prinzipiell verneint.[47])

Wie steht es in dieser Beziehung mit dem deutschen Recht?

Wir müssen schon auf das preußische ALR. I. 9. zurückgreifen, um zu einer einschlägigen Bestimmung zu gelangen. ALR. I. 9. bestimmt in § 193:

„Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden," m. a. W. dem Staat steht grundsätzlich das Beuterecht zu,

[46]) Koppmann-Weigel. S. 470, Nr. 4.

[47]) Meurer II. S. 259.

und „wem der Staat dieses Recht erteilt hat, der erwirbt durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum der erbeuteten Sache": § 194.

Das Beuterecht umfaßt alles bewegliche Eigentum (a. e. c. § 198). Das Eigentum der friedlichen Bevölkerung insbesondere kann nur dann erbeutet werden und in das Eigentum der erbeutenden Soldaten übergehen, wenn und soweit der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubnis gegeben hat: § 197.

In dieser Allgemeinheit entspricht das Beuterecht des ALR. nicht den Bestimmungen des Haager Reglements, wenngleich auch dieses ein Beuterecht anerkennt, jedoch nur in beschränktem Umfang: Art. 23 g gestattet die Wegnahme feindlichen Eigentums, wenn sie durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird, insbesondere bei Kontributionen und Requisitionen.

Es fragt sich nun, ob die Bestimmungen des ALR. überhaupt noch geltendes Recht sind. Zwar sind sie durch Art. 89 AG. - BGB. an sich unberührt gelassen;[48]) andererseits aber betont Meurer[49]) mit Recht, daß das Beuterecht der Landesgesetze mit dem Augenblick gesprengt war, „als die Reichsgesetzgebung hier alles auf die Anordnung des obersten Kriegsherrn und die Erlaubnis der militärischen Vorgesetzten stellte," wie dies im MStGB. § 128 geschah.

Dieser Paragraph enthält das Beutestrafrecht und hat das Beuterecht der Reichsstaatsgewalt zur Voraussetzung. Dieses selbst ist aber nirgends genauer umschrieben und so wird es sich mit Leichtigkeit den vom Völkerrecht, insbesondere den neuestens durch das Haager Landkriegsabkommen aufgestellten Regeln anpassen.

§ 128 MStGB. lautet:

„Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

[48]) Fleischmann. S. 311.

[49]) Meurer. S. 258.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet."

§ 128 enthält drei Tatbestände:

a) Die eigenmächtige Entfernung von der Truppe in der Absicht, Beute zu machen;

b) das eigenmächtige Beutemachen von Sachen, welche an sich dem Beuterechte unterworfen sind.

c) Die Unterschlagung der rechtmäßig gemachten Beute.

Diese drei Tatbestände stellen sich freilich zunächst nur als Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung dar; mittelbar kommen sie aber auch dem Schutz des feindlichen Eigentums zugute.

Nächst dem Beutemachen bedroht MStGB. im § 132 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes die „boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde".

In den „schwereren Fällen" des unter § 132 MStGB. normierten Tatbestandes tritt, wenn die Handlung unter Gewalttätigkeit gegen eine Person begangen wurde, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein; und wurde durch die Gewalttätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein: MStGB. § 133.

Endlich bedroht MStGB. in § 135 mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren evtl. mit gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes denjenigen wegen Marodierens, der im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht. Unter „Bedrückung" ist zu verstehen „jede mit Stellung unberechtigter Anforderungen verbundene Belästigung der durch den Kriegsschrecken und die Furcht vor Gewalttaten eingeschüchterten Landeseinwohner, ungebührliche Zumutungen usw."[50])

Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren gegen jeden der Beteiligten tritt ein, wenn die Handlung von mehreren begangen wird, die sich zur fortgesetzten Bedrückung

[50]) Koppmann-Weigel. S. 492, Nr. 4.

der Landeseinwohner verbunden haben, oder wenn die Handlung in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende[51]) Handlung ausartet: § 135 Abs. II MStGB.

Dies sind die vom MStGB. besonders hervorgehobenen Tatbestände, die sich zu Kriegszeiten zum Nachteile des Eigentums der Bewohner des feindlichen Landes verwirklichen können.

Soweit die Militärgesetze keine Bestimmungen enthalten, kommen nach § 10 RStGB./§ 3 MStGB. die allgemeinen Strafgesetze des Reiches auf deutsche Militärpersonen zur Anwendung.

Das gilt also auch von den Strafbestimmungen des RStGB., die sich auf die Wegnahme und die Zerstörung fremden Eigentums beziehen. Es kommen hier in Betracht die Tatbestände des Diebstahls und der Unterschlagung; ferner Raub und Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug und die verschiedenen Fälle der Sachbeschädigung. Außerdem noch die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Werden solche Handlungen von Militärpersonen im Auslande, also insbesondere gegen die Einwohner des feindlichen Landes begangen, so sind sie nach Maßgabe des § 7 MStGB. ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

So entspricht den beiden oben angeführten allgemeinen Bestimmungen des Haager Reglements zum Schutze des feindlichen Privateigentums ein ganzes Netz von Strafbestimmungen des deutschen Rechtes, die vereinzelt im Militärstrafgesetzbuch, zum größten Teil im RStGB. enthalten sind, aber auch so kraft besonderer Bestimmung zu einem Bestandteile des deutschen Militärrechtes gemacht sind.

Neben den allgemeinen Bestimmungen zum Schutze des feindlichen Eigentums enthält das Haager Reglement noch ein besonderes, ausdrückliches Plünderungsverbot.

Art. 47 lautet:

„Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt." Dem fügt Art. 28 hinzu: „Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben."

[51]) vgl. MStGB. § 132.

Das Haager Reglement vermeidet es, die juristischen Merkmale der Plünderung anzugeben.

Nach § 129 MStGB. macht sich der Plünderung schuldig,

„wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1. in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt, oder

2. unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vorteils wegen geschieht."

Tatbestandsmerkmal der Plünderung ist es also, daß die Handlung unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch der militärischen Ueberlegenheit begangen wird; dadurch wird der in der Plünderung enthaltene Diebstahl bezw. die Abnötigung erst zu einem qualifizierten Eigentumsdelikt.

Eine strafbare Handlung ist dagegen nicht vorhanden,

a) wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und

b) nicht außer Verhältnis zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht: § 130 MStGB.

In diesem Sinne und mit demselben Wortlaut äußern sich auch die deutschen Kriegsartikel in Art. 17 Abs. II.

Die Strafe der Plünderung ist nach MStGB. § 131 Gefängnis bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Wird dagegen die Plünderung unter Gewalttätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewalttätigkeit eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein: § 133 MStGB.

So befindet sich denn auch hinsichtlich des Plünderungsverbotes das deutsche Militärrecht in genügender Uebereinstimmung mit dem Haager Reglement.

Wie wir bei Erörterung des Beuterechtes bemerkten,[52]) kommt dasselbe insbesondere in der Form von Requisitionen zur Ausübung. Requisitionen, auch Beitreibungen genannt, sind zwangsweise Naturalleistungen. Sie können nach Art. 52 des Haager Reglements „von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Etwa in diesem Sinne empfiehlt auch die deutsche Felddienstordnung vom Jahre 1908 in Art. 452 milde Behandlung der Einwohner des Feindeslandes.

Nach der formellen Seite verlangt Art. 52 Abs. II des Haager Reglements, daß die Requisitionen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit vorzunehmen sind.

In Annäherung daran schreibt Art. 472 Abs. II FO. vor, daß Beitreibungen der Truppen grundsätzlich unter Leitung von Offizieren, und nur ausnahmsweise (Patrouillen usw.) ohne solche zu erfolgen haben. Die dabei mitwirkenden Ofiziere unterstehen der Anordnung der Kommandeure und sind für den ordnungsmäßigen Gang der Sache verantwortlich: Art. 466 FO.

Die Naturalleistungen sind nach Art 52 Abs. III des Haager Reglements so viel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summe soll möglichst bald bewirkt werden.

Aehnlich ordnet Art. 472 Abs. IV FO. an: „Ueber alles Empfangene ist gewissenhaft Bescheinigung zu erteilen, soweit nicht Barzahlung besonders angeordnet ist."

Man darf sagen, daß auch hinsichtlich der Requisitionen das Haager Reglement und das deutsche Militärrecht sich wenigstens in grundsätzlicher Uebereinstimmung befinden.

---

[52]) oben. S. 42.

Schlußbemerkung.

So können wir am Schlusse unserer Abhandlung feststellen, daß zwischen dem Haager Reglement und dem deutschen Militärrecht in den Hauptpunkten und grundsätzlich Uebereinstimmung herrscht; ja, daß das deutsche Recht dem Völkerrecht in mehrfacher Beziehung bereits vorausgeeilt ist. Zwar bedürfen unsere Militärvorschriften noch mehrfacher Veränderungen und vor allen Dingen Ergänzungen, und es sei an dieser Stelle nochmals hervorgehoben, daß zu diesem Zweck nicht immer eine Verordnung in Form einer Militärinstruktion genügen wird, sondern daß unter Umständen die gesetzgebenden Faktoren einzugreifen haben. Wann dies geschehen soll, ist eine Frage der Gesetzgebungspolitik; man wird sich schon aus dem Grunde einige Zurückhaltung auferlegen, weil die Haager Friedenskonferenz ihr Landkriegsrecht nicht als abgeschlossenes Werk anzusehen, sondern von der Zukunft seine Vervollständigung zu erwarten scheint.